



Fortschreibung

**Kinder- und
Jugendförderplan
2017 – 2021**

**Stadt
Gummersbach**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung / Gesetzliche Grundlagen.....	2
2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes.....	3
3. Demographische Entwicklung 2011 - 2016.....	5
4. Planungsstruktur der Stadt Gummersbach.....	6
5. Bestandsaufnahme der Jugendarbeit.....	7
5.1 Verbandliche Jugendarbeit.....	7
5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen / Jugendsozialarbeit.....	10
5.2.1 Städtische Einrichtungen.....	10
5.2.2 Offene Einrichtungen freier Träger.....	10
5.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen.....	11
5.3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	11
5.3.2 Quartiersmanagement Bernberg.....	11
5.3.3 Spiel- und Sportpark (Steinmüllergelände).....	11
5.4 Offene Ganztagschulen.....	12
6. Die finanzielle Förderung von Kinder- und Jugendarbeit.....	12
6.1 Die Beteiligung freier Träger.....	12
6.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen und internationaler Begegnung.....	12
6.3 Förderung von Jugendprojekten in Gummersbach.....	17
6.4 Förderung von Jugendkulturveranstaltungen in Gummersbach.....	19
6.5 Förderung des stadtteilbezogenen Arbeitsauftrages.....	21
6.6 Förderung der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen.....	22
7. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gummersbach 2017.....	24
8. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gummersbach 2017 - 2021.....	26

1. Einleitung / Gesetzliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendfördergesetz in Nordrhein-Westfalen (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG-KJFÖG) – Anlage 1 – verpflichtet die Kommunen zur Entwicklung eines Förderplanes auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4 KJFÖG).

Mit diesem dritten Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) führt der Landesgesetzgeber den Landesrechtsvorbehalt gem. § 15 KJHG aus und regelt die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der §§ 11 bis 14 KJHG.

Gem. § 15 KJFÖG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Er hat im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in seinem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Er hat außerdem im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Diese müssen in einem angemessenen

Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen (§ 15 Abs. 3 KJFöG). Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Gummersbach legt den Rahmen fest, der diesen gesetzlichen Aufgabenstellungen gerecht wird.

2. Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendförderplanes

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt ein verbindliches Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar. Er soll den Trägern der freien Jugendhilfe Planungssicherheit in Bezug auf die finanziellen Rahmenbedingungen im Planungszeitraum geben und durch eine angemessene Laufzeit ermöglichen, Angebote zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten.

Auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung berücksichtigt er alle für die Kinder- und Jugendförderung relevanten Aufgabenfelder. Er ist so flexibel gestaltet, dass er neben den bewährten und bedarfsgerechten Angeboten auch Spielraum für unvorhergesehene Bedarfe lässt.

Ausgangslage für die Förderung sind die Bedürfnisse und Interessen der in der Stadt Gummersbach wohnenden jungen Menschen. Dabei werden im Sinne der Chancengleichheit insbesondere die jungen Menschen gefördert und unterstützt, die aufgrund individueller und sozialer Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung benachteiligt sind. Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendförderung vor Ort setzt die Abstimmung der vier Handlungsfelder Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz voraus.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen Trägern und Trägern der freien Jugendhilfe ist Grundlage der Jugendhilfe vor Ort. Deshalb werden die freien Träger frühzeitig an der Erstellung der Förderrichtlinien beteiligt. Ein weiteres Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist die Förderung und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements. Insbesondere die vielfältigen Aktivitäten der Jugendverbände sind ohne diese unentgeltlich geleistete Tätigkeit nicht denkbar.

Gemäß § 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes richten sich die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit an junge Menschen zwischen 6 und 21 Jahren. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen grundsätzlich auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII).

Die Angebote des Kinder- und Jugendförderplans richten sich insbesondere auch an benachteiligte Kinder und Jugendliche und junge Menschen mit Behinderungen.

Der Jugendförderplan möchte dazu beitragen, die Lebensqualität unseres Gemeinwesens zu erhalten und unter Berücksichtigung des finanziell Machbaren zu verbessern. In den Zeiten des demographischen Wandels besteht ein großer Wettbewerb zwischen den Kommunen, wenn es darum geht, Firmen und in deren Schlepptau gut verdienende Familien zur Niederlassung in der eigenen Stadt einzuladen.

Sozialer Frieden und attraktive Angebote für Kinder und Jugendliche, was Freizeit, Kultur und

Betreuung anbelangt, sind wichtige Entscheidungsfaktoren für die Ansiedlung in einer Region.

Bei der Bestandsaufnahme der Jugendarbeit im Stadtgebiet fällt auf, dass neben der hauptamtlich betriebenen Arbeit bei freien und öffentlichen Trägern, das Ehrenamt eine große Rolle in der verbandlichen Jugendarbeit spielt.

In der sozialräumlichen Betrachtung findet sich ein besonders großes Angebot der verbandlichen Jugendarbeit in der Innenstadt und in Dieringhausen.

Der hier vorliegende Plan möchte für die nächsten 5 Jahre die finanzielle Unterstützung für die wichtige Arbeit der freien Träger und Vereine im Sinne einer zielgerichteten Verwendung genauso festlegen, wie die der kommunalen Jugendarbeit.

Seit dem Jahre 2000, als der Jugendhilfeausschuss das Modell des Frühwarnsystems verabschiedet hat, sind viele der damals genannten Ziele umgesetzt worden. Konstituierung der Planungsgruppe und der Stadtteilkonferenzen. Regelmäßiger Austausch mit den Schulen, Kindergärten und Jugendzentren. Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten, Erarbeitung gemeinsamer Standards bei der frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdungen.

Organisatorische und inhaltliche Realisierung der Offenen Ganztagsgrundschule. Verlässliche Betreuungsangebote während der Ferienzeiten.

Des Weiteren konnten präventive, beratende und intervenierende neue Stellen im Stadtgebiet geschaffen werden, die das etablierte Frühwarnsystem verstärken. Dazu gehören die mobile Jugendarbeit in Dieringhausen, das Quartiersmanagement auf dem Bernberg sowie der Jugendschutz, der auch den Anforderungen der neuen gesellschaftlichen Anforderungen (z.B. Medien, Mobbing, Radikalisierung/Extremismus) Rechnung trägt.

Die Vernetzung zwischen den Institutionen und die Beteiligung der Betroffenen bei Entscheidungen, sollen auch weiterhin im Zentrum des Interesses stehen.

3. Demographische Entwicklung 2011 - 2016

Die Entwicklung in den letzten 5 Jahren zeigt, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung in Gummersbach verändert hat. (Siehe Grafik)

In den Altersgruppen von 0 – 5 Jahren zeigt sich eine Zunahme der Bevölkerung um die 5,8 %. Die Anzahl der 6 - 13jährigen hat um ca. 4,1% abgenommen, die Anzahl der 14 - 17jährigen verzeichnet einen Rückgang um 9,6%. Dagegen hat sich die Anzahl der 15 - 25 jährigen um insgesamt 29,7 % erhöht. Dabei ist die Gesamtzahl der 0 – 26 jährigen relativ konstant geblieben. Durch die Zunahme der Kinderzahlen von 0 - 5 Jahren werden die Zahlen der 6 - 13 jährigen mittelfristig wieder ansteigen.

Entwicklung der Altersstruktur von Kindern und Jugendlichen
Stadt Gummersbach 2011 – 2016

Wohnbevölkerung Gummersbach zum Stichtag 01. November 2016

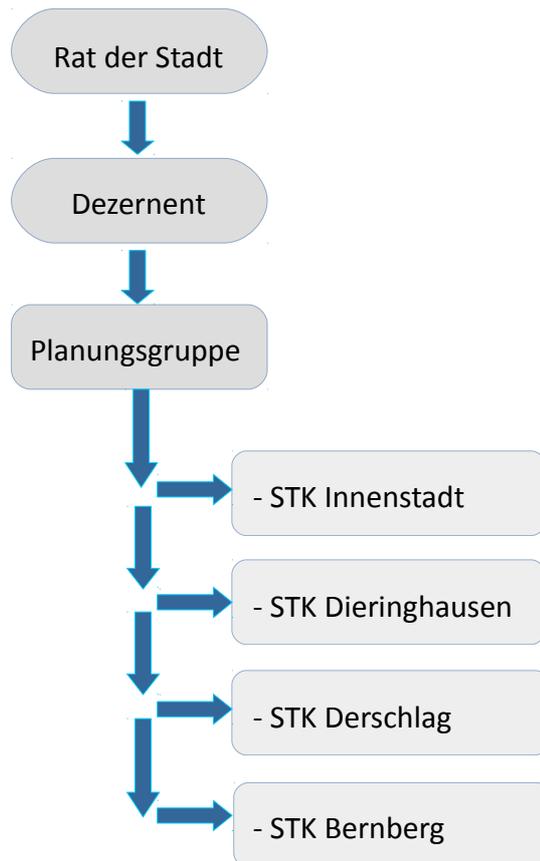
		51643	51645	51647	2016 Gesamt	
0 – 1 Jahr	1 Jahrgang	150	186	165	501	
0 – 2 Jahre	2 Jahrgänge	309	360	300	969	
0 – 5 Jahre	5 Jahrgänge	756	869	729	2.354	
3 – 5 Jahre	2 Jahrgänge	297	332	279	908	
6 – 13 Jahre	7 Jahrgänge	983	1.138	1.121	3.242	
14 – 17 Jahre	3 Jahrgänge	444	581	511	1.536	
0 – 26 Jahre	25 Jahrgänge	4.791	5.062	4.393	14.246	28,67 %
26 – 27 Jahre	1 Jahrgang	245	235	216	696	
15 – 25 Jahre	10 Jahrgänge	2.598	2.483	2.063	7.144	
Wohnbevölkerung gesamt		17.161	18.828	16.136	52.125	

Wohnbevölkerung Gummersbach zum Stichtag 01. November 2011

		51643	51645	51647	2011 Gesamt	
0 – 1 Jahr	1 Jahrgang	149	191	142	482	
0 – 2 Jahre	2 Jahrgänge	272	344	287	903	
0 – 5 Jahre	5 Jahrgänge	656	854	714	2.224	
3 – 5 Jahre	2 Jahrgänge	259	338	295	892	
6 – 13 Jahre	7 Jahrgänge	991	1.256	1.132	3.379	
14 – 17 Jahre	3 Jahrgänge	515	613	572	1.700	
0 – 26 Jahre	25 Jahrgänge	4.509	5.256	4.507	14.272	29,23 %
26 – 27 Jahre	1 Jahrgang	235	245	161	641	
15 – 25 Jahre	10 Jahrgänge	2.005	2.016	1.503	5.524	
Wohnbevölkerung gesamt					51.023	

4. Planungsstruktur der Stadt Gummersbach

Planungsstruktur:



5. Bestandsaufnahme der Jugendarbeit

5.1 Verbandliche Jugendarbeit

Die Jugendverbandsarbeit soll gem. § 12 KJHG Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und Erholung.

Die Angebote der Jugendverbände und -vereine richten sich an alle jungen Menschen und eröffnen soziale Räume zur Mitverantwortung. Die Arbeit der Jugendverbände ist werteorientiert und Interessen gebunden. Sie unterliegt den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Selbstorganisation.

Im Stadtgebiet Gummersbach gibt es seit vielen Jahren Kinder- und Jugendverbände in den unterschiedlichsten Gruppierungen. Sicherlich sind hier vor allen Dingen die religiös orientierten Jugendgruppen zu benennen, die in Gummersbach im Bereich der Jugendarbeit tätig sind. Aber auch der Sport trägt neben vielen anderen einen großen Beitrag zur Jugendverbandsarbeit in Gummersbach bei.

Folgende Jugendvereine/-verbände verfolgen im Stadtgebiet von Gummersbach Maßnahmen der Jugendarbeit und sind in der Vergangenheit durch die Stadt Gummersbach im Rahmen der Richtlinien gemäßen Förderung unterstützt worden:

	Verein/Verband	PLZ/Ort
1	1. FC Gummersbach	51647 Gummersbach
2	ASC Gummersbach	51645 Gummersbach
3	BDJK Oberberg	51643 Gummersbach
4	Ch. Baptistengemeinde	51645 Gummersbach
5	Christl. Pfadfinder der Adventjugend	51645 Gummersbach
6	CVJM Dieringhausen	51645 Gummersbach
7	CVJM Niederseßmar	51645 Gummersbach
8	CVJM Gummersbach e.V.	51643 Gummersbach
9	CVJM Hülsenbusch-Berghausen	51647 Gummersbach

10	CVJM Lieberhausen e.V.	51647 Gummersbach
11	DJK Gummersbach	51643 Gummersbach
12	DPSG	51643 Gummersbach
13	DPSG Oberberg	51645 Gummersbach
14	DRK Kreisverband Oberberg. Kreis e.V.	51645 Gummersbach
15	Eisenbahner-Sportverein Dieringhausen Abt. Angelsport e.V.	51645 Gummersbach
16	Ev. Chr. Baptistengemeinde	51643 Gummersbach
17	Evangeliums Christen Bernberg e.V.	51647 Gummersbach
18	Ev. Christuskirchengemeinde	51645 Gummersbach
19	Ev. freik. Gemeinde Windhagen	51647 Gummersbach
20	Ev. Freik. Gemeinde Derschlag	51645 Gummersbach
21	Ev. Freik. Gemeinde Dümmlinghausen e.V.	51647 Gummersbach
22	Ev. Kirche Lieberhausen	51647 Gummersbach
23	Ev. Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen	51645 Gummersbach
24	Kath. Jugendgemeinschaftswerk Oberberg. Kreis	51643 Gummersbach
25	Ev. Kirchengemeinde Derschlag	51645 Gummersbach
26	Ev. Kirchengemeinde Gummersbach	51643 Gummersbach
27	Ev. Kirchenkreis an der Agger	51645 Gummersbach
28	Ev.-freik. Gemeinde e.V.	51645 Gummersbach
29	Ev. freik. Gemeinde	51643 Gummersbach
30	Evangeliums-Christengemeinde Gummersbach	51643 Gummersbach
31	Fechtsport Gummersbach e.V.	51643 Gummersbach
32	FeG Dieringhausen	51645 Gummersbach
33	FeG Gummersbach	51645 Gummersbach

34	Freie ev. Baptisten-Brüdergemeinde	51647 Gummersbach
35	Judo Club TSV Dieringhausen Judoverein Gummersbach 2000 e.V.	51645 Gummersbach 51674 Wiehl
37	Jugendfeuerwehr Gummersbach	51645 Gummersbach
38	Kath. Jugendamt	51643 Gummersbach
39	Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus	51643 Gummersbach
40	Kath. Gemeinde St. Michael	51647 Gummersbach
41	KJG Oberberg	51643 Gummersbach
42	KJG St. Michael Lantenbach	51647 Gummersbach
43	Kolpingjugend Dieringhausen	51645 Gummersbach
44	TV Strombach	51608 Gummersbach
45	TV Windhagen 1913 e.V.	51647 Gummersbach
46	TV Rospetal e.V. 1901	51647 Gummersbach
47	VfH Gummersbach	51643 Gummersbach
48	VfL Gummersbach	51647 Gummersbach
49	VSB e.V.	51645 Gummersbach
50	Schützen- und Geselligkeitsverein Steinenbrück e.V.	51608 Gummersbach
51	Dt. Alpenverein, Abt. Gummersbach	51643 Gummersbach
52	TV Hülsenbusch e.V.	51647 Gummersbach
53	Jungschützen der Schützengesellschaft „Hubertus“ Hülsenbusch	51789 Lindlar
54	Schützenverein Lieberhausen	51647 Gummersbach
55	Sportjugend im KSB Oberberg e.V.	51643 Gummersbach

5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen / Jugendsozialarbeit

5.2.1 Städtische Einrichtungen

Die Stadt Gummersbach ist bestrebt, ihren jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern vielfältige Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung, aber auch als Hilfestellung zur Entwicklung und Entfaltung der eigenen Fähigkeiten anzubieten.

In unterschiedlichen Vereinen oder Verbänden, in Teestuben oder Schülercafés, in Sportvereinen oder Kirchengemeinden haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, abwechslungsreiche, interessante und lehrreiche Stunden zu verbringen. Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich vom Angebot der Jugendvereine und -verbände jedoch nicht angesprochen.

Sie identifizieren sich nicht mit den Inhalten der Angebote oder scheuen den verbindlichen Charakter der Vereinsstrukturen.

Aber auch diese Kinder und Jugendlichen benötigen einen Raum zur ungestörten Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Identität. Sie benötigen diesen Schutzraum genauso, wie die Möglichkeit zum Treffpunkt mit Gleichaltrigen und zur interessanten Freizeitgestaltung.

Die Stadt Gummersbach bietet in zwei Häusern der offenen Jugendarbeit (Jugendzentren in der Innenstadt und auf dem Bernberg) und einen Jugendclub (Dieringhausen) dieses maßgeschneiderte Angebot.

Mit Einrichtung des Jugendamtes der Stadt im Jahr 1998 steht darüber hinaus fest, dass sich diese Jugendzentren gerade um die Kinder und Jugendlichen bemühen sollen, die im eigenen Stadtteil (Sozialraum) leben.

Der Arbeitsauftrag an die drei Zentren lautet also, sich mit der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil zu beschäftigen, deren Lebensbedingungen kennen zu lernen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen weitestgehend zu begleiten.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Öffnung der Einrichtung nach Außen, der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Stadtteil, die die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen maßgeblich mitgestalten.

An erster Stelle steht hier jedoch, für die Gummersbacher Kinder und Jugendlichen ein interessantes Angebot zu ermöglichen, dass von ihnen weitgehend partizipativ mitgestaltet werden kann.

5.2.2 Offene Einrichtungen freier Träger

Auch freie Träger der Jugendhilfe betreiben in Gummersbach kleine Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche in den Stadtteilen, i.d.R. durch nebenamtliches Personal beaufsichtigt, offene Angebote durchführen.

Aus Mitteln der Stadt Gummersbach werden hier zur Zeit folgende Einrichtungen gefördert:

- ZIP, Einrichtung des CVJM Gummersbach

- Offener Treff des CVJM Hülsenbusch-Berghausen

Diese Einrichtungen leisten einen wesentlichen Anteil innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit in den einzelnen Stadtteilen und sind je nach eigener konzeptioneller Ausrichtung für unterschiedliche Zielgruppen tätig.

5.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen

Die Stadt Gummersbach bietet in diesem Bereich die unterschiedlichsten Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren an.

Schwerpunkt dieser Angebote sind unter anderem sichere Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zu realisieren, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zu integrieren und alternative Handlungsstrategien in jugendgefährdenden Bereichen gemeinsam zu entwickeln. Die Vernetzung der am Erziehungsprozess beteiligten Institutionen und Einrichtungen sowie die Organisation gemeinsamer Handlungsrichtlinien ist ebenfalls wichtiger Bestandteil dieses Bereiches.

5.3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Jahre 2011 wurde der bestehende Jugendschutz durch die Schaffung einer neuen Jugendschutzfachkraftstelle bei der Stadt Gummersbach ausgeweitet. Der Schwerpunkt der Arbeit ist, neben dem gesetzlichen und strukturellen Jugendschutz, der praktisch ausgerichtete erzieherische (präventive) Jugendschutz.

5.3.2 Quartiersmanagement Bernberg

Das Quartiersmanagement vernetzt das vielfältige Engagement unterschiedlicher Akteure und unterstützt diese bei der Umsetzung von Ideen in konkrete Projekte. Es leistet so einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation auf dem Bernberg. Das Quartiersmanagement fördert bürgerschaftliches Engagement im Stadtteil und trägt zur Verbesserung des nachbarschaftlichen Miteinanders bei.

5.3.3 Spiel- und Sportpark (Steinmüllergelände)

Der Spiel- und Sportpark (Skaterpark / Beachhandball- sowie Beachvolleyballfeld/ Calisthenicsanlage / Boulderwand) wurde 2016 zusammen mit Jugendlichen Akteuren geplant und im Sommer 2017 eröffnet. Er ist zu einer neuen Anlaufstelle für junge Menschen auf dem Steinmüllergelände geworden und bietet durch die pädagogische Betreuung mit einer Fachkraft die Möglichkeit, partizipative und Integrationsstarke Arbeit leisten zu können, zunächst mit einer Befristung von 2 Jahren.

Mit der Einrichtung des Spiel- und Sportparks wird der allgemeine Investitionsetat zur Unterhaltung der Kinderspielplätze ab dem HH-Jahr 2019 um weitere 10.000 € auf 60.000 € erhöht.

Nach Eröffnung der Playzone in Derschlag (2003), dem Bolzplatz / Volleyball- und Basketballfeld nebst Hütte und Grillplatz auf dem Bernberg und dem Bolzplatz, der Boulderwand und den

Trainingsgeräten in Dieringhausen (2014) soll der Spiel- und Sportpark den Innenstadtbereich gerade für Jugendliche interessanter machen.

Im Vergleich mit den 53 Kinderspielplätzen im Stadtgebiet Gummersbach sind die Angebote für Jugendliche nicht so breit gestreut sowie deren Finanzierung und die pädagogische Begleitung nicht vorhanden.

Die Überplanung weiterer Spiel- und Trainingsflächen ist unter Berücksichtigung der erhobenen Einwohnerzahlen in der Altersgruppe der 15-25-jährigen vorzunehmen.

5.4 Offene Ganztagschulen

In Gummersbach wird an allen Grundschulstandorten mindestens eine Betreuungsgruppe angeboten. Seit dem Jahr 2004 wurden insgesamt 350 sichere Betreuungsplätze an Gummersbacher Grundschulen geschaffen. Im Schuljahr 2016/17 werden 513 Kinder in der Offenen Ganztagschule betreut. (Stand Okt. 2016)

Die konzeptionelle Ausrichtung, die Sicherstellung guter Kooperationen der an diesem Prozess beteiligten Schulen, Betreuungsträger und Schulträgern sowie die Beratung und Schulung der Betreuungsfachkräfte wird von Fachbereich 11 weiterhin ausgebaut.

6. Die finanzielle Förderung von Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Die Beteiligung freier Träger

Bei der Erstellung und inhaltlichen Ausgestaltung der Förderrichtlinien der Stadt Gummersbach hat das Jugendamt der Stadt von vornherein auf die Beteiligung der freien Träger im Stadtgebiet besonderen Wert gelegt.

In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden somit die unterschiedlichen Förderrichtlinien der Stadt Gummersbach gemeinsam erarbeitet und durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt erlassen. Ziel dieser Arbeitsgruppen war von Anfang an, auch den besonderen Anforderungen an die Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule in den Förderrichtlinien Rechnung zu tragen.

6.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen und internationaler Begegnung

RICHTLINIEN

**über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Durchführung von Jugendfahrten und Ferienlagern im In- und Ausland (internationalen Begegnungsmaßnahmen) sowie Feriennaherholungsmaßnahmen
(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 28.02.2002; Änderung lt. Jugendhilfeausschuss vom 26.05.2011)**

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die geförderten Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich zu erholen. Hierbei soll ein integrativer Erfahrungsraum geboten werden, der den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, altersgerechte Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Dies wird durch den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Gefördert werden auch im Stadtgebiet Gummersbach lebende Kinder und Jugendliche, die an Maßnahmen von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern außerhalb der Stadt Gummersbach teilnehmen.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1. Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten im Sinne der Richtlinien als 2 Tage. Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird der Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

Ab dem 01.05. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Die Maßnahmen werden nur im Rahmen eventuell zur Verfügung stehender Restmittel gefördert. Als Wochenendfreizeiten gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

3.2. Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der/des Leiter(s) mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Gummersbach haben.

Das gleiche gilt für Teilnehmer, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, **soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen**, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 Teilnehmer kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein(e) Koch/Köchin bzw. eine Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr Betreuer gefördert werden.

3.3. Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Leiter und Betreuer der Maßnahme müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Ausnahmen können hier nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zugelassen werden. Hierüber ist ein Nachweis (Vordruck: Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975; als PDF-Dokument im Internet zu erhalten.) vorzulegen.

Der/die Leiter(in) einer Maßnahme muss/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen Betreuer deutlich älter sind, als die Teilnehmer an der Maßnahme.

3.4. Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung dem Jugendamt gegenüber zu erklären, dass für alle Teilnehmer und Betreuer ausreichender Versicherungsschutz besteht. Als notwendig wird hier z.B. das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung für Betreuer erachtet, die Schäden bei Aufsichtspflichtverletzungen abdeckt. Weiterer notwendiger Versicherungsschutz ist abhängig von Art und Umgang der Maßnahme.

3.5. Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Maßnahme beigefügt werden, aus der hervor geht, dass der Platz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den Teilnehmern während der Dauer der Maßnahme zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- 4.1.** Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren ist sowie Familienfreizeiten;
- 4.2.** Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.3.** Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4.** Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Begleiter zur Verfügung steht;
- 4.5.** Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 Teilnehmer ein Begleiter eingesetzt wird;
- 4.6.** Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- 4.7.** Fahrten von Schulklassen;
- 4.8.** Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind;
- 4.9.** Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer nicht im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind;
- 4.10.** Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist).

5. Höhe des Zuschusses

- 5.1.** Der Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen

- Voraussetzungen erfüllt, 3,50 € je Verpflegungstag.
- 5.2. Für Kinder und Jugendliche, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder von Leistungen der Sozialhilfe abhängig sind (oder deren Erziehungsberechtigte), verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Das gleiche gilt für behinderte Kinder oder Jugendliche. Der Träger der Maßnahme erklärt den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich gegenüber dem Jugendamt.
Leiter und Betreuer werden zur Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit ebenfalls mit 6,00 € je Verpflegungstag gefördert.
 - 5.3. Für ausländische Teilnehmer, bei einer gemeinsamen Maßnahme mit einer Gummersbacher Partnergruppe im Inland, 1,50 € je Veranstaltungstag.
 - 5.4. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
 - 5.5. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.
Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Wochenendfreizeiten können ab dem 01.05. des Jahres beantragt werden. Kurzmaßnahmen, die vor diesem Termin durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
- 6.2. Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8. Feriennaherholung (Stadtranderholung)

- 8.1. **Grundsätze und Förderungsabsicht**
Feriennaherholungsmaßnahmen sollen vor allem den Kindern, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, positive Ferienerlebnisse zu haben, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln.
- 8.2. Für die Durchführung von Feriennaherholungen gelten die Punkte 1. bis 6. der Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass
- je Tag und Teilnehmer 1,50 € als Zuschuss gewährt werden;

- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder der Stadt oder des Stadtteils;
- die tägliche Verpflegung der Teilnehmer durch den Träger sichergestellt wird.

6.3 Förderung von Jugendprojekten in Gummersbach

RICHTLINIEN

**über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet
(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 18.11.1998; Ergänzung lt. Beschluss des JHA vom 02.02.2012)**

Grundsätze und Förderabsichten

Kinder und Jugendliche können durch die verschiedenen gesellschaftlichen Bedingungen in zunehmendem Maße in Ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und gefährdet werden. Neben der Erziehung durch Elternhaus und Schule kommt gerade der Jugendarbeit hier besondere Bedeutung und Verantwortung zu, wenn es darum geht, diesen Gefährdungen durch gezielte und präventive Arbeit vorzubeugen.

Durch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendprojektarbeit können hier Angebote geschaffen werden, die die selbständige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen und Gefährdungen abbauen helfen.

Die Jugendvereine und -verbände sollen durch eine Förderung bei der Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten unterstützt werden.

Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Projekte an Gummersbacher Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Förderschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte sollen in der Jugendprojektarbeit gefördert werden:

- Projekte im Bereich der Gewaltprävention;
- Projekte zur sicheren Betreuung von Grundschulkindern am Nachmittag;
- Projekte im Bereich der Mädchen- und Jugendarbeit;
- Projektarbeit im Bereich von Natur- und Umweltschutz;
- Projekte zur Abwendung von Gefährdungen, die sich aus Abhängigkeiten, Medien- einfluß und Technisierung etc. ergeben;
- Projekte zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Kulturen;
- Projekte zur Einbeziehung junger Behinderter in die Angebote der Jugendarbeit;
- schul- bzw. berufsbezogene Projekte der Jugendsozialarbeit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Projektarbeit hingewiesen.

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Kinder- und Jugendprojekte gewährt, bei denen der überwiegende Teil der beteiligten jungen Menschen seinen Wohnsitz in der Stadt Gummersbach hat. Die Projekte sollen in der Regel in Gummersbach durchgeführt werden.

Es werden ausschließlich Projekte gefördert bei denen die Leiter und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist).

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 80 % der vom Jugendamt der Stadt Gummersbach als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen.

Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Förderungsgrenzen

Projekte werden jeweils nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres bewilligt. Für Maßnahmen, die über diesen Zeitrahmen hinaus weitergeführt werden, muss im Folgejahr ein neuer Antrag auf Förderung gestellt werden.

Personalkosten von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern können nicht gefördert werden.

Die maximale jährliche Zuschusshöhe für ein einzelnes Projekt beträgt 5.113,00 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht durchgeführt werden.

Nicht gefördert werden Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon begonnen wurden.

Von der Förderung sind Maßnahmen grundsätzlich ausgenommen, für die eine andere Förderungsmöglichkeit aus städtischen Zuschussmitteln besteht.

Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme unter gleichzeitiger Angabe der Auswertungsmöglichkeiten und Ziele;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen; angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über das Projekt,
- einer Erörterung der erreichten Ziele der Maßnahme
- Originalrechnungs- und Überweisungsbelege der entstandenen Kosten der Maßnahme.

6.4 Förderung von Jugendkulturveranstaltungen in Gummersbach

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von Jugendkulturveranstaltungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 18.11.1998; Ergänzung lt. Beschluss des JHA vom 02.02.2012)

Grundsätze und Förderabsichten

Die Jugendkulturveranstaltungen gehen in ihrer Bedeutung über den Aspekt der Freizeitgestaltung weit hinaus. Jugendliche benötigen ihre Kultur zur Definition eigener Standpunkte, zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und zur Bildung eigener Identität. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von Jugendkulturveranstaltungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges und vielfältiges Angebot für die Jugendlichen zu schaffen.

Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Veranstaltungen an Gummersbacher Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Jugendkulturveranstaltungen, die sich an den kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen orientieren.

Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Veranstaltungen gewährt, die im Stadtgebiet Gummersbach durchgeführt werden.

Es werden ausschließlich Jugendkulturveranstaltungen gefördert bei denen die Leiter und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist).

Der überwiegende Anteil der Teilnehmer an den Veranstaltungen soll mindestens 12 Jahre und nicht älter als 27 Jahre alt sein.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 50% der vom Jugendamt der Stadt Gummersbach anerkannten Gesamtkosten betragen.

Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Förderungsgrenzen

Die maximale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 767,00 €.

Die minimale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 51,00 €.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die bereits begonnen haben oder beendet sind.

Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme;
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen: angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.);
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über die Veranstaltung;
- Original Rechnungs- und Überweisungsbelegen der entstandenen Kosten der Veranstaltung.

6.5 Förderung des stadtteilbezogenen Arbeitsauftrages

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von stadtteilbezogener Jugendarbeit (lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 28.02.2002)

1. **Grundsätze und Förderungsabsicht**

Durch die Gewährung von Zuschüssen für stadtteilbezogene Jugendarbeit soll die Möglichkeit geschaffen werden, regionale Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu erfassen.

Den Stadtteilkonferenzen kommt hier besondere Bedeutung zu.

Gefördert werden können Veranstaltungen oder Anschaffungen zum Abbau sozialer Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil.

2. **Förderempfänger**

sind die Stadtteilkonferenzen im Stadtgebiet von Gummersbach.

3. **Förderungsgegenstände**

Gefördert werden nur stadtteilbezogene Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit; beispielhaft z.B. Projekt-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen.

4. **Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit 3.579,00 € pro Kalenderjahr.

5. **Antragsverfahren**

Die Stadtteilkonferenzen wählen aus ihrer Mitte einen Kassierer. Der Kassierer richtet eine separate Bankverbindung für die jeweilige Stadtteilkonferenz ein. Der Zuschuss wird der Stadtteilkonferenz möglichst bis zum 30.04. des Jahres auf diese Bankverbindung überwiesen.

6. **Verwendungsnachweis**

Mit der Bewilligung erhält der Kassierer der Stadtteilkonferenz ein Formblatt zur Führung eines vereinfachten Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Kassierer der Stadtteilkonferenz bis zum 28.02. des Folgejahres beim Jugendamt der Stadt Gummersbach vorzulegen. Die Originalbelege sind durch die Stadtteilkonferenz für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

7. **Übertragbarkeit der Mittel**

Bei Bedarf können die Zuschussmittel einmalig in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Hiermit sollen den Stadtteilkonferenzen Projektfinanzierungen ermöglicht werden, deren Kostenrahmen über die jährliche Bezuschussung hinausgehen.

Hinweis zu Pkt. 4:

Seit 2004 wird aufgrund der Haushaltslage (Haushaltssicherungskonzept) nur ein gekürzter Zuschuss von 2.000,00 Euro ausgezahlt.

6.6 Förderung der offenen Jugendarbeit in Einrichtungen

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Förderung von Angeboten offener Jugendarbeit in Einrichtungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 18.11.1998;Ergänzung lt. Beschluss des JHA vom 02.02.2012)

Grundsätze und Förderabsichten

Kinder und Jugendliche brauchen Treffpunkte außerhalb von Elternhaus und Schule, um mit Gleichaltrigen ihre Freizeit gestalten zu können. Mit einer Förderung in diesem Bereich sollen die Träger von offenen Einrichtungen unterstützt werden, ein möglichst vielschichtiges, und ein sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiertes Angebot zu schaffen. Förderungswürdige Treffpunkte können zum Beispiel offene Jugendtreffs, Jugendzentren oder auch Schülercafés sein.

Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Einrichtungen an Gummersbacher Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

Förderungsgegenstand

Gefördert werden Einrichtungen, die grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Im Gegensatz zur verbandlichen Jugendarbeit soll sich das Angebot nicht an den Zielen des Jugendverbandes oder –vereines, sondern ausschließlich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Die Teilnahme an den Angeboten muss für Kinder und Jugendliche freiwillig sein; genauso wie der Besuch der Einrichtung.

Die Einrichtung darf keine überwiegend kommerziellen Interessen verfolgen. Es soll sich für die Kinder und Jugendlichen um einen Treffpunkt handeln, in dem kein Konsumzwang existiert.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der maximale jährliche Zuschuss beträgt für die Einrichtung 1/3 der bei der Beantragung vom Jugendamt der Stadt Gummersbach anerkannten jährlichen Gesamtbetriebskosten der Einrichtung.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist eine Mindestöffnungszeit der Einrichtung von vier Tagen pro Woche. Bei geringerer Öffnungszeit verringert sich der Zuschuss dementsprechend anteilig.

Personalkosten können nur dann anerkannt werden, wenn die Tätigkeit des Personals im Bereich der offenen Jugendarbeit eindeutig im Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung festgelegt ist. Es werden ausschließlich Angebote offener Jugendarbeit in Einrichtungen gefördert bei denen die Leiter und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist).

Die maximale jährliche Zuschusshöhe beträgt 5.113,00 €. Eine Förderung über diesen Zuschussbetrag hinaus kann nicht gewährt werden.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung kann grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

Antragsverfahren

Der Träger der Einrichtung reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Gummersbach ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen eine ausführliche Darstellung der Einrichtung unter gleichzeitiger Angabe der Programmschwerpunkte, der Öffnungszeiten und der Zielgruppe der pädagogischen Arbeit sowie ein detaillierter jährlicher Kostenplan zur Ermittlung der Gesamtbetriebskosten und eine Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung beigefügt werden.

Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Träger ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises.

Dieses Formblatt ist vom Träger der Maßnahme bis zum 28.02. des Folgejahres der Förderung vollständig ausgefüllt beim Jugendamt der Stadt Gummersbach einzureichen.

7. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gummersbach 2017

Nach Umstellung auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ beschreibt der Teilergebnis- und der Teilfinanzplan die jährliche finanzielle Ausstattung der einzelnen im Jugendförderplan beschriebenen Bereiche. Im einzelnen ergeben sich hier für das Jahr 2017 folgende Ansätze:

Haushaltsplan 2017		1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
verantwortlich:		1.06.03 Jugendarbeit					
10.3 KiTa u. Jugendarbeit							
Teilergebnisplan		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-16.500				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-39.171	-33.500	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-12.869					
10	= Ordentliche Erträge	-52.040	-50.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
11	- Personalaufwendungen	70.636	82.598	86.130	86.991	87.861	88.738
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.396	50.000	40.000	40.000	40.000	40.000
15	- Transferaufwendungen	107.518	148.190	151.690	151.690	151.690	151.690
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.856	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	225.406	297.788	294.820	295.681	296.551	297.428
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	173.365	247.788	254.820	255.681	256.551	257.428
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	173.365	247.788	254.820	255.681	256.551	257.428
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	173.365	247.788	254.820	255.681	256.551	257.428
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	39.091	35.688	37.013	36.641	36.969	37.336
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	212.456	283.476	291.833	292.322	293.520	294.765

Planerläuterung Teilergebnisplan		Ansatz 2016	Ansatz 2017	
Zu 4:		50.000 €	40.000 €	Beiträge von Teilnehmern an Veranstaltungen des Jugendamtes - Ferienspiele, Auslandsfreizeit -;
Zu 13:		50.000 €	40.000 €	Aufwendungen für die Ferienspiele
Zu 15:		70.000 €	73.500 €	Zuschuss Betreuung Grundschulkindern -OGS-, die Berechnung basiert auf der Gruppenzahl, die sich erhöht hat
		78.190 €	78.190 €	Zuschuss zu Freizeitmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen, Förderung stadtteilbezogener Jugendarbeit, Betriebskostenzuschuss zu Jugendeinrichtungen anderer Träger
Zu 16.:		17.000 €	17.000 €	Elternbildung; der Zuschuss zur offenen Ganztagschule ist eingerechnet
				Veranstaltungen des Jugendamtes einschl. des "VV vor Ort U20"

Haushaltsplan 2017		1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe						
verantwortlich:		1.06.03 Jugendarbeit						
10.3 KiTa u. Jugendarbeit								
Teilfinanzplan		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungsermächtigungen	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-16.500					
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-38.731	-33.500	-40.000		-40.000	-40.000	-40.000
7	+ Sonstige Einzahlungen	-12.869						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.600	-50.000	-40.000		-40.000	-40.000	-40.000
10	- Personalauszahlungen	70.404	81.339	84.432		85.276	86.129	86.989
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	27.396	50.000	40.000		40.000	40.000	40.000
14	- Transferauszahlungen	107.518	148.190	151.690		151.690	151.690	151.690
15	- sonstige Auszahlungen	20.851	17.000	17.000		17.000	17.000	17.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	226.169	296.529	294.122		294.966	294.819	294.679
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	174.569	246.529	254.820		254.666	256.551	257.428

Haushaltsplan 2017		1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
verantwortlich:		1.06.04 Einrichtungen der Jugendarbeit					
10.3 KiTa u. Jugendarbeit							
Teilergebnisplan		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-48.884	-46.442	-47.079	-47.079	-47.079	-47.079
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.822	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500	-4.500
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-6.823	-3.350	-3.350	-3.350	-3.350	-3.350
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.617					
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	-1.050					
10 =	Ordentliche Erträge	-68.195	-54.292	-54.929	-54.929	-54.929	-54.929
11 -	Personalaufwendungen	389.546	426.413	438.457	442.841	447.270	451.741
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.805	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	3.750	3.113	3.750	3.750	3.750	3.750
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.977	65.830	63.480	63.480	63.480	63.480
17 =	Ordentliche Aufwendungen	457.078	501.356	511.687	516.071	520.500	524.971
18 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	388.883	447.064	456.758	461.142	465.571	470.042
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	388.883	447.064	456.758	461.142	465.571	470.042
26 =	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	388.883	447.064	456.758	461.142	465.571	470.042
28 -	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	503.531	438.501	443.122	440.336	442.930	445.849
29 =	Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	892.413	885.565	899.880	901.477	908.500	915.891
Planerläuterung Teilergebnisplan							
	Ansatz 2016	Ansatz 2017					
Zu 2:	3.000 €	3.000 €	Zuschuss des Bundes; bisher als Erstattung veranschlagt				
	40.450 €	40.450 €	Personalkostenzuschuss des Landschaftsverbandes				
	2.992 €	6.329 €	Auflösung investiver Landeszuwendungen				
Zu 4:	4.500 €	4.500 €	Einnahmen aus Veranstaltungen				
Zu 5:	3.350 €	3.350 €	Einnahmen aus Verkauf				
Zu 13:	6.000 €	6.000 €	Beschaffung von GWG				
Zu 16:	62.930 €	62.930 €	Spezielle Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmaterial, Durchführung v. Veranstaltungen)				
	2.900 €	550 €	Zentrale Materialbeschaffung; Neuaufschlüsselung des Gesamtansatzes nach Vorjahreswerten				

Haushaltsplan 2017		1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe						
verantwortlich:		1.06.04 Einrichtungen der Jugendarbeit						
10.3 KiTa u. Jugendarbeit								
Teilfinanzplan		Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungsermächtigungen	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-40.450	-43.450	-43.450		-43.450	-43.450	-43.450
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-15.364	-4.500	-4.500		-4.500	-4.500	-4.500
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-9.826	-3.350	-3.350		-3.350	-3.350	-3.350
6 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-2.367						
7 +	Sonstige Einzahlungen	-50						
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-68.057	-51.300	-51.300		-51.300	-51.300	-51.300
10 -	Personalauszahlungen	388.200	419.102	428.596		432.881	437.210	441.581
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.323	6.000	6.000		6.000	6.000	6.000
15 -	sonstige Auszahlungen	57.748	65.830	63.480		63.480	63.480	63.480
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.271	490.932	498.076		502.361	506.690	511.061
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	382.214	439.632	446.776		451.061	455.390	459.761
18 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-4.424						
23 =	investive Einzahlungen	-4.424						
26 -	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	68.029	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000
30 =	investive Auszahlungen	68.029	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000
31 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- / Auszahlung)	63.605	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000

8. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Gummersbach 2017 - 2021

Gem. § 15 Abs. 4 des „3. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) ist der vorstehende Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Gummersbach ab dem Tage der Verabschiedung durch den Rat der Stadt Gummersbach gültig bis zum Ende der laufenden Ratsperiode.

Bereits jetzt sind jedoch alle Beteiligten aufgefordert, den Kinder- und Jugendförderplan nebst seiner Grundlagen weiter zu entwickeln.

Der Rat der Stadt Gummersbach erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, die Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des vorstehenden Gummersbacher Kinder- und Jugendförderplans während seiner Laufzeit (bis 2021) zu fördern. Die finanzielle Ausstattung soll sich hierbei mindestens auf dem im Haushaltsplan 2017 ausgewiesenen Niveau in den Produktgruppen „Jugendarbeit“ (1.06.03) und „Einrichtungen der Jugendarbeit“ (1.06.04) bewegen. Mit der Festschreibung dieser Haushaltsansätze kann eine Richtlinien gemäße Förderung der im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Gummersbach beschriebenen Bereiche in der Stadt Gummersbach sichergestellt werden.

Anlage 1

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) Landesrecht Nordrhein-Westfalen

§1 3.AG-KJHG-KJFöG – Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§2 3.AG-KJHG-KJFöG – Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§3 3.AG-KJHG-KJFöG – Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit

Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§4 3.AG-KJHG-KJFÖG – Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§5 3.AG-KJHG-KJFÖG – Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§6 3.AG-KJHG-KJFÖG – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach [§10 Abs.1 Nrn.1 bis 9](#) sollen die öffentlichen und freien Träger und

andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§7 3.AG-KJHG-KJFÖG – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

§8 3.AG-KJHG-KJFÖG – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§9 3.AG-KJHG-KJFÖG – Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

§10 3.AG-KJHG-KJFÖG – Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder

und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

10. **die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§11 3.AG-KJHG-KJFöG – Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§12 3.AG-KJHG-KJFöG – Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§13 3.AG-KJHG-KJFöG – Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§14 3.AG-KJHG-KJFöG – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor

gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§15 3.AG-KJHG-KJFöG – Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§16 3.AG-KJHG-KJFöG – Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung

verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§17 3.AG-KJHG-KJFöG – Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85% der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§18 3.AG-KJHG-KJFöG – Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§19 3.AG-KJHG-KJFöG – Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 – 14-Jährigen.

§20 3.AG-KJHG-KJFöG – Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.
- (2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§21 3.AG-KJHG-KJFöG – Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§22 3.AG-KJHG-KJFöG – In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten [§§ 15, 16](#) und [17](#) am 1. Januar 2006 in Kraft.